

Stubenring 16 / Top 7 1010 Wien Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225) schlichtungsstelle@ivo.or.at



RSS-0036-19-8 = RSS-E 40/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

| Vorsitzender | Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner |
|----------------------|-------------------------------|
| Beratende Mitglieder | Johann Mitmasser |
| | Herbert Schmaranzer |
| | Kurt Krisper |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelberger |

| Antragstellerin | (anonymisiert) | Versicherungs- |
|-----------------|----------------|----------------|
| | | makler |
| vertreten durch | | |
| Antragsgegner | (anonymisiert) | Versicherer |
| vertreten durch | | |

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 1.500,-- an Honorar für die Betreuung des Kunden (anonymisiert) im Schadenfall (anonymisiert) zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist Versicherungsmakler und hat seinen Kunden (anonymisiert) bei der Schadenabwicklung nach einem Unfall vom 17.11.2017 unterstützt. Zwischen diesem und der Antragsgegnerin als Unfallversicherer war strittig, ob die Kosten bestimmter Privatärzte gedeckt sind oder nicht.

Diesbezüglich erhob der Kunde des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin Klage auf Zahlung von € 6.909,41 sA zur GZ (anonymisiert). Am 18.2.2019 gaben die Streitparteien des dortigen Verfahrens gemeinsam das Ruhen desselben bekannt.

Am 26.2.2019 legte die Antragstellerin ihrem Kunden eine Honorarnote über pauschal € 1.500 für ihre Betreuungsleistungen von 18.12.2017 bis 13.2.2019, also vor und während des Rechtsstreites. Gleichzeitig trat der Kunde eine Schadenersatzforderung in selber Höhe, resultierend aus der Honorarforderung an die Antragstellerin ab.

Die Antragsgegnerin lehnte die Bezahlung der Honorarnote mit der Begründung ab, dass die geltend gemachten Kosten nicht ersatzfähig seien.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.4.2019.

Rechtlich folgt:

Gemäß Pkt. 5.3. lit b der Verfahrensordnung ist ein Schlichtungsantrag zurückzuweisen, wenn die Angelegenheit bereits gerichtsanhängig ist.

Die Antragstellerin beruft sich darauf, dass dem Kunden ein Schadenersatzanspruch gegen die Antragsgegnerin in Höhe der Honorarforderung zustehe, weil diese erst durch die Deckungsablehnung der Antragsgegnerin entstanden seien. Dieser Anspruch sei ihr zahlungshalber abgetreten worden.

Dieser Anspruch ist jedoch dem bereits gerichtlich geltend gemachten Deckungsanspruch als vor-, außer- bzw. nebenprozessuale Kosten zuzuordnen. Diese teilen grundsätzlich das Schicksal der Prozesskosten, sind also in die Kostennote aufzunehmen und werden nach den allgemeinen Regeln über den Prozesskostenersatz behandelt. Werden sie dennoch nicht in der Kostennote verzeichnet, sondern als Teil der Hauptforderung geltend gemacht, so ist insoweit der Rechtsweg unzulässig (vgl Fucik in Rechberger³, Vor § 40 Rz 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2019